



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Wissenschaftliche Positionen zum Staatskirchenrecht in der
frühen Bundesrepublik Deutschland (1949–1969)“**

Dissertation vorgelegt von Fabio Borggreve

Erstgutachter: Prof. Dr. Jörg Winter

Zweitgutachter: Prof. Dr. Bernd Grzeszick

Juristische Fakultät

Die Untersuchung beschäftigt sich mit der Diskussion um das Staatskirchenrecht der frühen Bundesrepublik Deutschland, die ihren Höhepunkt in den Jahren 1949-1969 hatte. Nach der Inkorporation der Weimarer Kirchenrechtsartikel (Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 Weimarer Reichsverfassung („WRV“)) durch Art. 140 GG war die Frage zu klären, wie das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im neuen grundgesetzlichen Kontext zu sehen war. Einen Überblick über diese Diskussion bietet das wohl bekannteste Sammelwerk zu dieser Diskussion „Staat und Kirchen in der Bundesrepublik“ von *Helmut Quaritsch* und *Hermann Weber*. Auf der Grundlage dieses Bandes werden die Autoren und ihre Argumentationslinien im Detail untersucht und es wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Auffassungen der staatskirchenrechtlichen Lehre hierzu der Ergänzung oder Korrektur bedürfen. Die Untersuchung ist gemäß dem Verlauf der Diskussion in vier größere Teile aufgeteilt, die von einer Zusammenfassung (fünfter Teil) und einer Betrachtung der Ergebnisse der Untersuchung (sechster Teil) abgerundet werden.

1. TEIL: DER ZEITRAUM DES „BEDEUTUNGSWANDELS“ (1951–1952)

Nachdem das Grundgesetz gemäß dem Kompromiss des Parlamentarischen Rates durch Art. 140 GG die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der WRV inkorporiert hatte, war nun die Frage zu beantworten, in welchem Lichte diese zu verstehen sind. *Rudolf Smend* gab mit seinem Aufsatz „Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz“ 1951 als Erster hierauf eine grundlegende Antwort. Seiner Auffassung nach hatte sich die Bedeutung der Weimarer Kirchenrechtsartikel im Zuge einer langen historischen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gewandelt und diese waren in Abgrenzung zum Weimarer Trennungssystem nunmehr im Sinne einer „neuen Nähe“ von Staat und Kirche zu interpretieren. In den ersten Jahren wurde *Rudolf Smends* theoretischer Ansatz vielfach von den zeitgenössischen Staats- und Staatskirchenrechtslehrern wie u.a. *Johannes Heckel*, *Arnold Köttgen*, *Werner Weber* und *Hans Peters* in deren Arbeiten rezipiert und gewürdigt. Die Autoren folgten im Wesentlichen der Linie *Rudolf Smends* und etablierten hierdurch eine neue Auffassung des Staat-Kirche-Verhältnisses unter dem Grundgesetz. Die verfassungsmäßige Stellung der Kirche wurde anknüpfend an die Erfahrungen des Kirchenkampfes im Sinne eines starken Selbstbestimmungsrechts und einer rigorosen Ablehnung jeglicher staatlicher Kirchenhoheit gedeutet.

2. TEIL: DER ZEITRAUM DER KOORDINATIONSLEHRE (1956–1962)

Der Bedeutungswandel der inkorporierten staatskirchenrechtlichen Artikel der WRV durch Art. 140 GG war nunmehr Konsens im Schrifttum geworden. Eine konkretisierte Begriffsbestimmung des neuen Staat-Kirche-Verhältnisses stand zu diesem Zeitpunkt noch aus, weil sich die genannten Autoren diesbezüglich weitgehend im Allgemeinen hielten. Die Begriffsbestimmung lieferte *Konrad Hesse*, indem er das Verhältnis von Staat und Kirche in einem koordinationsrechtlichen Sinne interpretierte. Des Weiteren lieferte er als erster Autor eine methodisch ausgearbeitete Erklärung des Bedeutungswandels der inkorporierten Weimarer Kirchenrechtsartikel. Gegen diese Sicht und ihre rechtlichen Konsequenzen formulierte erstmals *Herbert Krüger* Widerspruch, der zu einer Kontroverse

zwischen den beiden führte. *Herbert Krüger* setzte der Koordinationslehre, eine Auffassung, die Staat und Kirche als zwei selbstständige gleichgeordnete Gewalten begreift, die Souveränität des allumfassenden Staates entgegen. Allerdings gehörte er mit seiner Kritik einer Minderheit in der staatskirchenrechtlichen Lehre an. Die Mehrheit folgte *Konrad Hesse* und seiner Koordinationslehre.

3. TEIL: DIE KRITIK DER SECHZIGERJAHRE UND PLURALISIERUNGSTENDENZEN

In den Sechzigerjahren bekam die staatsrechtlich, oder auch etatistisch orientierte Kritik ihren großen Schub. War es zuvor im Wesentlichen nur *Herbert Krüger* gewesen, der eine deutliche Gegenposition zu der von *Rudolf Smend* und *Konrad Hesse* vertretenen Lehre eingenommen hatte, so kamen in den Sechzigerjahren *Ernst-Werner Fuß*, *Helmut Quaritsch* und *Reinhold Zippelius* hinzu. Prominentester Kritiker war *Helmut Quaritsch*, der einen umfangreichen Angriff in methodischer und staatsrechtlicher Hinsicht auf die herrschende Lehre vornahm.

4. TEIL: DIE RELATIVIERUNG DES KOORDINATIONSMODELLS UND VERLAGERUNG DER DISKUSSION

Nach der fundamentalen Kritik aus staatsrechtlicher Sicht in der ersten Hälfte der Sechzigerjahre versuchte die herrschende Lehre, vor allem repräsentiert durch *Konrad Hesse*, einen ausgleichenden Ansatz zu finden. Als Hintergrund wurde auch eine veränderte Position der Kirche in der Verfassungswirklichkeit angeführt, deren pluralistische Züge zu einem zentralen Argument in der Diskussion wurden. *Klaus Obermayer* griff die zurückliegende Diskussion auf und legte ein neues Schwergewicht auf Art. 4 GG, während *Helmut Quaritsch* seine kritische Position gegenüber der herrschenden Lehre noch einmal präziserte. *Alexander Hollerbach* brachte die neue Judikatur des Bundesverfassungsgerichts in die Diskussion ein, die in den Sechzigerjahren durch mehrere Urteile Einfluss genommen hatte. *Paul Mikat* beschrieb ein neues Verständnis der katholischen Kirche für eine säkulare und pluralistische Demokratie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil.

5. TEIL: DIE ZUSAMMENFASSUNG UND DISKUSSION AUF DER STAATSRECHTSLEHRERTAGUNG (1967)

Die Positionen der staatskirchenrechtlichen Debatte der Fünfziger- und Sechzigerjahre wurden auf der Staatsrechtslehrertagung 1967 in Frankfurt a. M. unter dem Thema „Die Kirchen unter dem Grundgesetz“ von *Martin Heckel* und *Alexander Hollerbach* zusammengefasst und in gewisser Weise wurde auch Bilanz gezogen.

6. TEIL: ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

I. Die einzelnen Argumentationslinien und ihre Entwicklung

1. Die historische Argumentationslinie

Abgesehen von *Arnold Köttgen* und *Herbert Krüger* beginnen alle Autoren der Fünfzigerjahre ihre Beiträge mit einer Aufarbeitung der historischen Entwicklung im Staatskirchenrecht. *Johannes Heckel* geht am weitesten zurück. Nahezu einheitlich konstatieren die Autoren im großen historischen Kontext eine neue Phase des Staat-Kirche-Verhältnisses unter dem Grundgesetz, die trotz Inkorporation der Weimarer Kirchenrechtsartikel nicht nach dem Weimarer Modell der „hinkenden Trennung“ verlaufen soll. Was die Auswirkungen der historischen Verweise anbelangt, bleibt festzustellen, dass sie kaum in der Lage sind, das neue Staat-Kirche-Verhältnis zu begründen. Vielmehr dienen die historischen Ausführungen in den meisten Fällen dazu herauszustellen, inwieweit die historischen Entwicklungen in Bezug auf die trennungs-laizistische Distanzierung von Staat und Kirche unter dem Grundgesetz rückläufig sind. Überkommene Institute wie die Staatskirchenhoheit werden mit aller Deutlichkeit abgelehnt. Was an ihre Stelle tritt, wird von ihnen allein aus der Gegenwart heraus beurteilt. Die Ablehnung der historischen Herleitung im Staatskirchenrecht durch das Bundesverfassungsgericht fügt sich in diese Argumentationslinie ein.

2. Partnerschaft zwischen Staat und Kirche

Die „neue Nähe“ zwischen Staat und Kirche, wie sie von *Rudolf Smend* programmatisch entwickelt wurde, ist zuvörderst die Gegenreaktion auf den Kirchenkampf des Dritten Reiches. Bedenkt man, dass *Rudolf Smend* 1951 von einem unveränderten Normenbestand der WRV ausging und nur der verfassungsrechtliche Hintergrund ein anderer war, ist die „neue Nähe“ von Staat und Kirche vor allem ein politisches und gesellschaftliches Phänomen, das der Besonderheit der leidvollen Nachkriegssituation und dem „weltanschaulichen Kahlschlag“ unter der NS-Herrschaft Rechnung trägt. Die Frage, ob sich hieraus ein staatskirchenrechtliches Prinzip folgern lässt, so wie es *Konrad Hesse* für die Koordinationslehre 1956 tat, wurde erst von weiten Teilen der Literatur bejaht und schließlich Ende der Sechzigerjahre mit breitem Konsens verneint. Dieser Umschwung hatte jedoch nicht zur Folge, dass die „neue Nähe“ zwischen Staat und Kirche nur noch als Phänomen staatlicher Kirchenpolitik betrachtet wurde, wie *Helmut Quaritsch* es seinerzeit vertreten hat. Es blieb die Erkenntnis, dass – wie *Konrad Hesse* es formulierte – „das geistliche Wirken der Kirche für die verfassungsmäßige Ordnung etwas anderes ist als das Wirken sonstiger Verbände und dass, ebenso wie Glaube und Bekenntnis, auch die Wahrnehmung der kirchlichen Berufungsaufgaben als wesentlich für die durch das Grundgesetz konstituierte Gesamtordnung anzusehen ist“.

3. Aufgabe der Kirchenhoheit und neue Eigenständigkeit

Die vollständige Aufgabe der staatlichen Kirchenhoheit, die in ihrer besonderen Ausformung des landesherrlichen Kirchenregiments auch von den Gegnern der herrschenden Lehre in den Fünfzigerjahren nicht mehr vertreten wird, machte Platz für eine neue Eigenständigkeit der Kirche und eine damit einhergehende Erweiterung ihres Selbstbestimmungsrechts. Der Wegfall bewirkte für *Konrad Hesse* 1956 die Hinfälligkeit

eines kirchlichen Autonomieverständnisses zugunsten einer grundsätzlichen Scheidung zwischen dem kirchlichen und dem weltlichen Bereich, wobei die Bereiche nicht von Seiten des Staates festgelegt wurden und die Kirche in ihrem Bereich über eine eigene Gewalt verfügte. Hinzu kam der Ausgleich in der Schrankenproblematik von Art. 137 III WRV durch den Zwang zur Verständigung statt Unterwerfung unter die Schrankengesetze. Es lässt sich festhalten, dass die Koordinationslehre mit ihrem souverän-hoheitlichen Ansatz den Kirchen eine neue Qualität von Selbstständigkeit zugesteht. Die Folgen zeigen sich vor allem im Bereich des Rechtsschutzes gegen kirchliche Akte, wo sich der koordinationsrechtliche Ansatz damals in durchaus problematischer Weise einschränkend auswirkte. Zusammen mit der Koordinationslehre geriet in den Sechzigerjahren auch das Modell der Bereichsscheidung in die Kritik und wurde 1967 auf der Staatsrechtslehrertagung von *Martin Heckel* als Idee aus einem überholten Stadium und einer „Welt zwischen den konkurrierenden großen Institutionen“ verworfen.

4. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen

Die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen, manifestiert durch die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts, bleibt in der Diskussion die „Crux der staatskirchenrechtlichen Problematik der Gegenwart“. *Carl Schmitts* Frage, was an den Religionsgesellschaften bzw. Kirchen öffentlich sei, kann nach Betrachtung der staatskirchenrechtlichen Grundsatzdiskussion von zwei Jahrzehnten nur teilweise beantwortet werden. Es besteht heute Konsens in der herrschenden Lehre, dass Religion nach wie vor eine öffentliche Angelegenheit ist. Was jedoch die Definition des Öffentlichen im Konkreten ausmacht, bleibt problematisch. *Rudolf Smends* Klärungsversuche von 1951 wurden insoweit nicht fortgeführt. Die etatistische Kritik hat an dieser Stelle verdeutlicht, dass jedenfalls die öffentliche Gewalt im weltlichen Bereich nur vom Staat ausgeht und nur von ihm an die Kirchen verliehen werden kann. Dies wurde später von dem Bundesverfassungsgericht für die Befugnis zur Erhebung der Kirchensteuer bestätigt.

5. Laizismus, Trennungsprinzip und Neutralitätsgebot

Im Verlauf der Diskussion um das Staatskirchenrecht in der frühen Bundesrepublik Deutschland spielen die Begriffe Laizismus, Trennungsprinzip und Neutralitätsgebot eine wichtige Rolle. Bei der Darstellung der historischen Entwicklung des Staatskirchenrechts in der Form einer dreistufigen Wandlung betonte *Rudolf Smend* damals, dass die liberalen Trennungstendenzen des Weimarer Staatskirchenrechts unter dem Grundgesetz nicht fortgeführt würden und es hierdurch zu einer Entspannung und Entproblematisierung im Staat-Kirche-Verhältnis komme. Die herrschende Lehre der Fünfzigerjahre ist dieser Deutung mit überwiegender Mehrheit gefolgt. Auch wenn Befürworter laizistischer Konzeptionen unter dem Grundgesetz vornehmlich auf die kritischen Passagen zum Privilegiendenken oder zur Souveränität in diesem Aufsatz verweisen, muss an dieser Stelle unterstrichen werden, dass *Rudolf Smend* seinen Bedeutungswandel in deutlicher Abgrenzung von liberalen Trennungstendenzen des Weimarer Staatskirchenrechts entwickelte. Die herrschende Lehre in den Fünfzigerjahren setzte diesen Kurs fort unter besonderer Betonung der Abkehr von liberalen Trennungskonzeptionen. Die laizistische Trennungskonzeption hatte in der frühen Bundesrepublik Deutschland, wie eingangs bereits erwähnt, kaum nennenswerte Befürworter. *Erwin Fischers* trennungs-laizistischer Ansatz, der die verfassungsrechtlichen Ansätze für eine Kooperation von Staat und Kirche (z. B. Religionsunterricht, Kirchensteuer) als legale Verfassungswidersprüche verstand, wurde als

nicht überzeugend und nicht schlüssig abgetan. *Herbert Krüger* rückte 1957 das Neutralitätsgebot des Staates in den Fokus der staatskirchenrechtlichen Diskussion und betonte gegenüber der damals herrschenden Koordinationslehre, dass der Staat sich mit religiösen und weltanschaulichen Fragen nicht zu befassen habe. In *Herbert Krügers* Lehre vom allumfassenden Staat mit dem konstituierenden Prinzip der Nichtidentifikation wird offenbar, dass der allumfassende Staat in striktem Maße neutral sein muss, weil nur so Gewissheit bestehen kann, dass der Staat jeden Einzelnen im Staat in gleicher Weise erfassen kann. Es bestätigt sich hier die Beobachtung, dass dem Gebot der Neutralität ein starker etatistischer Affekt innewohnt. Was den Verlauf der Debatte in der frühen Bundesrepublik Deutschland anbelangt, lässt sich festhalten, dass eine laizistische Trennungskonzeption von Beginn an in Abkehr von jeglichen liberalen Ansätzen, die in der Weimarer Zeit existiert hatten, nach allgemeiner Auffassung verneint wurde. Diese Linie wurde auch durch den Umbruch in der herrschenden Lehre Mitte der Sechzigerjahre nicht aufgegeben. Vor allem die etatistische Kritik an der herrschenden Lehre rückte das Gebot der Neutralität des Staates als übergreifendes Prinzip in den Mittelpunkt und verknüpfte es unmittelbar mit dem souveränen Herrschaftsanspruch des Staates. Die Koordinationslehre interpretierte das Neutralitätsgebot deutlich weniger etatistisch und sah in ihm auch keinen Widerspruch zu einer Koordination von Staat und Kirche. Der Dissens lag und liegt vielmehr in der Frage, inwieweit sich dieses Gebot zu einem Prinzip des Indifferentismus und schließlich ideologischer Trennung steigern lässt.

6. Die Vernachlässigung grundrechtsorientierter Ansätze

Auffallend ist vor allem zu Beginn der Diskussion um das Staatskirchenrecht in der frühen Bundesrepublik Deutschland, dass die meisten Autoren einen grundrechtsorientierten Ansatz vollständig vernachlässigen. Den starken Fokus auf die institutionelle Dimension des Staatskirchenrechts führt *Martin Heckel* auf der Staatsrechtslehrertagung 1967 auf die aus dem 18. und 19. Jahrhundert vererbte „falsche Antithetik, ja Trennung von Institution und Person“ zurück. Er macht deutlich, dass eine isolierte Betrachtung des Individuums in der staatskirchenrechtlichen Behandlung zunächst einmal den theologischen und religionssoziologischen Grundrelationen widerstreitet, weil Verkündigung, Glaube und Solidarität im Verband der Gemeinde korporative Elemente wie persönlich-geistliche Elemente des Glaubens miteinander verbinden. *Alexander Hollerbach* spricht von einem unerlässlichen Prozess der Personalisierung unter Beibehaltung der Erkenntnis, „dass nur die ‚Institution‘ der legitime Ort des ‚Ereignisses‘ sein kann“. Der Wandel von einer rein institutionell orientierten hin zu einer individuell-freiheitlichen Blickweise beginnt erst langsam Mitte der Sechzigerjahre. Neben dem Verhältnis von Institution und Individuum im Staatskirchenrecht ist ein weiterer Grund für die Vernachlässigung grundrechtsorientierter Ansätze zu nennen. *Martin Heckel* sprach 1967 auf der Staatsrechtslehrertagung von einer Individualfreiheit, die sich als „Hypothek des Liberalismus“ vornehmlich in Form der negativen Glaubensfreiheit erschöpft. Als Nachwirkung des institutionellen Staatskirchentums wird Glaubensfreiheit im positiven Sinn „stellvertretend von den großen Institutionen wahrgenommen und auf sie verrechnet“. Dieses Argument ist eng mit der zuvor beschriebenen Problematik verbunden, weil es das Problem von Institution und christlichem Glauben in ihrer Beziehung zueinander im Kern betrifft. Betrachtet man die zuvor analysierte Debatte, ergibt sich dieser Grund für eine Vernachlässigung grundrechtlicher Ansätze zwar nicht unmittelbar. Es lassen sich jedoch folgende Rückschlüsse ziehen, die *Martin Heckels* Aussagen von 1967 bestätigen: Der Bedeutungswandel, initiiert durch *Rudolf Smend* und maßgeblich weiterentwickelt durch

seinen Schüler *Konrad Hesse*, zeichnet sich durch eine deutliche Abgrenzung von liberalen und trennungs-laizistischen Konzeptionen aus. Gerade laizistische Konzeptionen, wie zum Beispiel von *Erwin Fischer* vertreten, ziehen allerdings die Religionsfreiheit unter Überbetonung ihrer individuellen und negativen Komponente in besonderem Maße für die kirchenpolitische Systembildung heran. Dies geschieht unter Vernachlässigung des institutionellen Staatskirchenrechts, welches im Kontext einer zum Gebot absoluter Indifferenz gesteigerten Neutralität des Staates als systemwidrig empfunden wird. Die Fokussierung auf das institutionelle Staatskirchenrecht in der frühen Bundesrepublik Deutschland ist somit auch zu einem gewissen Teil der Ablehnung gegenüber den trennungs-laizistischen Assoziationen in Bezug auf eine vornehmlich individuell verstandene Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 GG geschuldet.

Das Verständnis von einer korporativen Seite der Religionsfreiheit und einer grundrechtlichen Gewährleistung öffentlicher Kirchenfreiheit und Eigenständigkeit lag daher aus den besagten Gründen in der frühen Bundesrepublik Deutschland nicht unbedingt auf der Hand. Betrachtet man den Verlauf der Diskussion, so lässt sich eindeutig feststellen, dass der endgültige Durchbruch zu einer stärker grundrechtsorientierten Auffassung neben dem institutionell verstandenen Staatskirchenrecht durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelang, die das Grundrecht der Religionsfreiheit – mit durchaus kirchenfreundlicher Tendenz – zum Dreh- und Angelpunkt des Staatskirchenrechts machte.

II. Der konfessionelle Faktor in der Diskussion

Das Staatskirchenrecht ist von den Standortgebundenheiten der Konfessionen mitbestimmt, wie *Helmut Quaritsch* in seinem Beitrag betont. Dies gilt für das deutsche Staatskirchenrecht wegen der konfessionellen Spaltung in besonderem Maße, weil die Entwicklung von Religion und staatlichem Recht, maßgeblich geprägt durch die „Fragen nach Reich, Kaiser und Reichsständen“, sehr unterschiedlich verlief. Hinzu kommt das theologisch begründete unterschiedliche Verständnis vom Verhältnis von Staat und Kirche. Die Beobachtung der Entwicklung der wissenschaftlichen Positionen im Staatskirchenrecht vor dem Hintergrund der Konfession der jeweiligen Autoren ist für den hier betrachteten Zeitraum der frühen Bundesrepublik Deutschland besonders beachtenswert. Denn spaltende Faktoren wie die territoriale Trennung oder die protestantische Monarchie gehören nunmehr der Vergangenheit an.

1. Die evangelische Staatskirchenrechtslehre

Die evangelische Staatslehre übernimmt zunächst die führende Rolle in der Diskussion. Gefördert wird diese Entwicklung durch die neue Selbstständigkeit der evangelischen Kirche und ihre neue Konstitution durch die Gründung der EKD. Die Barmer Theologische Erklärung bietet eine neue Grundlage für die Entwicklung eines Staat-Kirche-Verhältnisses. Diese Dynamik wird deutlich in *Rudolf Smends* Formulierung: „Seit der Barmer Theologischen Erklärung weiß die Kirche wieder in voller Klarheit, was sie dem Staate gegenüber will (...)“. Die Abkehr von der Koordinationslehre wird mit *Konrad Hesse* wiederum von einem protestantischen Autor angestoßen, der mit der freien Kirche im demokratischen Gemeinwesen eine neue Rolle von Kirche und Staat in der modernen pluralistischen Gesellschaft beschreibt.

2. Die katholische Staatskirchenrechtslehre

Die katholische Staatskirchenrechtslehre schwenkt in Fortführung einer älteren Linie von dem berühmten Weimarer Staatskirchenrechtler *Godehard Josef Ebers* auf den Kurs von Partnerschaft und Koordination der evangelischen Autoren ein. Ihr erster wesentlicher Beitrag ist das Referat *Hans Peters* auf der Staatsrechtslehrertagung 1952 in Marburg. *Hans Peters* entwickelt seinen Ansatz unter einer starken Betonung der katholischen Naturrechtslehre, was im Kontext ihrer Wiederbelebung in den Fünfzigerjahren zu sehen ist. *Paul Mikat* entwickelte seinen Ansatz zunächst ebenfalls unter der Fortführung der Linie *Godehard Josef Ebers*. Im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil wird jedoch eine neue Dynamik sichtbar, die auch *Paul Mikats* spätere Beiträge kennzeichnet. Berechtigterweise lässt sich daher feststellen, dass gegen Ende der Sechzigerjahre die katholische Position zunehmend an Einfluss gewann. Diese Beobachtung wird gestützt, wenn man den fortschrittlichen Ansatz von *Alexander Hollerbachs* Co-Referat auf der Staatsrechtslehrertagung 1967 betrachtet, der deutlich die grundrechtlich-freiheitliche Perspektive für das Staatskirchenrecht in den Mittelpunkt rückt.

3. Gemeinsame Tendenzen

Hervorzuheben ist vor allem die interkonfessionelle Übereinstimmung, die in vielen Positionen besteht. Bereits *Konrad Hesse* knüpfte deutlich an die Positionen *Godehard Josef Ebers* an und machte den Außenseiter der Weimarer Zeit wieder salonfähig. Hiergegen wandte sich vor allem die Kritik *Helmut Quaritschs*. In der Wende der herrschenden Lehre in den Sechzigerjahren folgte *Paul Mikat* wiederum der Position *Konrad Hesses*. Im Zuge der kirchenfreundlichen Linie des staatskirchenrechtlichen Schrifttums verschwimmen die Unterschiede von einst in Bezug auf Staats- und Kirchenverständnis immer mehr, weil die Übereinstimmungen im Ergebnis überwiegen. Es lässt sich kein katholisches oder evangelisches Lager ausmachen, welches damals dezidiert andere Ansätze in Bezug auf Partnerschaft und Koordination von Staat und Kirche vertreten hätte. Auch die Abkehr von der Koordinationslehre wird Ende der Sechzigerjahre von den Autoren beider Konfessionen einheitlich vollzogen.

III. Die staatsrechtliche Dimension der Diskussion

Michael Stolleis formulierte in einer Rezension über ein die bundesdeutsche Staatsrechtslehre nach 1945 analysierendes Buch von *Frieder Günther*: „Gerade das Staatskirchenrecht, das bei Günther nur gestreift wird, könnte ein Testfall für die unterschiedlichen Denkstile sein (...)“. Zum Verständnis des Hintergrundes dieser Frage sei darauf hingewiesen, dass *Frieder Günther* die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration von 1949-1970 analysiert und dabei die Formung der Denkkollektive sowie ihre Entwicklung in den Blick nimmt. Der Fokus dieser Arbeit liegt auf den Denkstilen von *Carl Schmitt* und *Rudolf Smend*, weil diese die Diskussion um das Wesen des Staates in der Staatslehre der frühen Bundesrepublik Deutschland bestimmt haben. Betrachtet man den zuvor analysierten Verlauf der Diskussion um das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, so zeichnet sich folgendes Bild ab:

In den Fünfzigerjahren wurde die wissenschaftliche Diskussion von *Rudolf Smend* und seinem Schülern *Konrad Hesse* und *Ulrich Scheuner* dominiert. Eine Ausnahmeerscheinung war insoweit *Herbert Krüger*, der jedoch nur teilweise der Schule *Carl Schmitts* zugerechnet

werden kann. Diese Entwicklung findet ihre Parallelen in der Staatsrechtslehre. Denn in den Fünfzigerjahren war es vor allem die Schule *Rudolf Smends*, die aus ihrer harmonistischen Grundtendenz heraus der Diskussion ihren Stempel aufdrückte.

Für den Beginn der Sechzigerjahre lässt sich beobachten, dass die etatistische Kritik nunmehr deutlich aus der Schule *Carl Schmitts* heraus formuliert wird, wie anhand des Beitrags von *Helmut Quaritsch* deutlich wird. Hinzu kommen die antipluralistischen Züge dieser Kritik, die ebenfalls kennzeichnend für die Grundhaltung dieses Denkkollektivs sind. Parallelen zeigen sich hier wiederum bei der Entwicklung der Diskussion in der Staatsrechtslehre. Von *Helmut Quaritsch* und *Roman Schnur* ging ab 1961 eine Initiative aus, die die Auseinandersetzung mit dem aufgrund seiner Verstrickung mit dem Nationalsozialismus weitgehend ignorierten *Carl Schmitt* und seinen Lehren forderte. Dass *Helmut Quaritschs* Beitrag, in welchem er die herrschende Lehre im Staatskirchenrecht kritisiert, in der von *Carl Schmitt* Schülern gegründeten Zeitschrift „Der Staat“ erschien, mag insoweit mehr als nur Zufall gewesen sein.

Die Wende von der Koordinationslehre hin zu einer freien Kirche im demokratischen Gemeinwesen, die *Konrad Hesse* Mitte der Sechzigerjahre vollzieht, findet ebenfalls ihre Parallele in der Staatsrechtslehre dieser Zeit. *Konrad Hesse* arbeitet in seinem Beitrag zur freien Kirche im demokratischen Gemeinwesen mit den Begriffen „government“ und „society“ im Zusammenhang mit der modernen pluralistischen Demokratie und lässt so Einflüsse eines Staatsverständnisses im westlich-transatlantischen Sinne erkennen. Die damalige Öffnung der Schule *Rudolf Smends* für die pluralistischen Elemente der modernen Demokratie kann hier somit deutlich herausgelesen werden. Es sei erwähnt, dass *Rudolf Smend* selbst deutlich konservativer und kritischer gegenüber pluralistischen Elementen in der Staatstheorie eingestellt war.

Die Erkenntnisse über den Verlauf der hier analysierten Diskussion um das Staatskirchenrecht in der frühen Bundesrepublik Deutschland lassen somit deutliche Parallelen zwischen der Argumentation in der staatsrechtlichen und der staatskirchenrechtlichen Lehre erkennen. Die maßgeblichen Autoren sind größtenteils dieselben und es wird deutlich, dass ihr Verständnis über das Staat-Kirche-Verhältnis entscheidend durch ihre Staatsauffassung mitgeprägt worden war. *Martin Heckels* Beobachtung, dass in der Diskussion „die Frage nach der Staatsauffassung aufbricht“, ist somit richtig. Man muss jedoch weitergehen und kann auf die Frage von *Michael Stolleis* die Antwort geben, dass das Staatskirchenrecht vor dem Hintergrund der allgemeinen Diskussion im Staatsrecht in der Tat wie ein „Testfall“ für die unterschiedlichen Denkstile erscheint. Dies relativiert auch die von *Martin Heckel* gebrauchte Formulierung von einem Staatskirchenrecht als „Sonderdisziplin des öffentlichen Rechts“ für die Diskussion in der frühen Bundesrepublik Deutschland. Vielmehr ist die Diskussion um das Staatskirchenrecht der frühen Bundesrepublik Deutschland eingebettet in die allgemeine staatsrechtliche Debatte um das Wesen des Staates und mithin als Teil von dieser zu betrachten.